

Antrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Keine Anrechnung des Beitrages für die Kosten der Erziehung auf das Einkommen von Pflegepersonen nach § 11 SGB II

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen des anstehenden Optimierungsgesetzes des SGB II auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Pflegegeld bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII vollständig als privilegiertes Einkommen im Sinne des § 11 SGB II anerkannt und nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Begründung:

Das Pflegegeld, das gemäß § 33 SGB VIII bei Vollzeitpflege gewährt wird, umfasst neben dem notwendigen Unterhalt für das Kind oder den Jugendlichen auch die Kosten der Erziehung. Während die Unterhaltsleistungen kein Einkommen der Pflegeperson darstellen, wird der Beitrag für die Kosten der Erziehung als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt, soweit er eine halbmonatliche Regelleistung übersteigt. Trotz Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 SGB II und pauschalen Abzugsbetrag nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 b der Alg II-VO bedeutet dies in der Praxis, dass solange nur ein Kind in Vollzeitpflege betreut wird, diese Regelleistung keine tatsächlichen Auswirkungen hat. Werden aber daneben noch andere privilegierte Einnahmen bezogen oder mehrere Kinder in Vollzeitpflege betreut, bedeutet das für die Pflegeperson erhebliche finanzielle Einbußen. Dies gefährdet massiv bestehende Pflegeverhältnisse und verhindert bereits jetzt schon die Schaffung neuer Pflegeverhältnisse.

Heike Franzen und Fraktion

Wolfgang Baasch und Fraktion